
Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 05.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Biberach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde Biberach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Biberach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Ausgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (**Allgemeine Verwaltungsgebühr**) zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (d.h. bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- 5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- 6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Biberach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Biberach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.09.1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Biberach, 06.05.2025



Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung):

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2025 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Biberach am 06.05.2025

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,70 €/ZE
	u.a.	
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	- allgemein öffentliche Leistung im Archiwesen	
2.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
	u.a.	
	- Amtliche Beglaubigung oder Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,50 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,80 €
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,70 €/Fall
2.3	Auskunft aus der Beitragskartei	44,30 €/Fall
	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	
2.4	Spendenbescheinigung	gebührenfrei
3.	Rechtsbehelfe	19,70 €/ZE
	u.a. Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	

4. Fotokopien und Ausdrucke

- 4.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.
- 4.1.a für die erste Seite 5,90 €
- 4.1.b für jede weitere Seite A4 sw 1,10 €
- 4.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3 1,70 €

5. Melderecht

- 5.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 5.1.1 einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) 12,90 €/Fall
- 5.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)
Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben
- 5.1.3 erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) 16,80 €/Fall
- 5.1.4 Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 u. 3 BMG) 40,70 €/Fall
- 5.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG) 21,00 €/Fall
- 5.3 Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke 9,30 €/Fall
- 5.4 schriftliche Meldebescheinigung
- 5.4.a einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) 10,20 €/Fall
- 5.4.b erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG) 15,80 €/Fall
- 5.5 schriftliche Auskunft über Steuer-ID 7,40 €/Fall
keine Gebühren werden erhoben:
- bei erstmaligem Zuzug nach Deutschland
- bei Geburt eines Kindes die Auskunft über das Neugeborene für die Sorgeberechtigten
- 5.6 Gebührenfrei sind:
- 5.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- 5.6.2 die Auskunft an den Betroffenen
- 5.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters
- 5.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte
- 5.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken
- 5.6.6 die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung
- 5.6.7 die Auskunft an den Wohnungsgeber

6. Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

- 6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)
- 6.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit 20,30 €/Fall
- 6.1.2 Jugendfischereischein 10,10 €/Fall
- 6.2 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) 9,30 €/Fall
(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

7. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- 7.1 bei Sachen bis zu 50,-- € Wert gebührenfrei
- 7.2 bei Sachen über 50,-- € Wert 12,30 €/Fall
sowie Smartphones, Tablets u. vergleichbare Geräte oder Schlüssel für

7.3	Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung etc.) hinzu	
8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,00 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	11,00 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG) bei Sozialbestattungen werden keine Gebühren erhoben	16,50 €/ZE
9.	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	35,00 €/Person
10.	Gewerbe- und Gaststättenrecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	31,80 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab-/ummeldung	15,90 €/Fall
10.2	Gewerbeauskunft	
10.2.a	einfach	13,80 €/Fall
10.2.b	erweitert	18,00 €/Fall
10.3	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
10.3.a	bei einer Schankfläche bis 350 m ²	22,70 €/Fall
10.3.b	bei einer Schankfläche über 350 m ²	30,70 €/Fall
11.	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausüben oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	38,70 €/Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
11.2.a	für die erste Benachrichtigung	16,50 €
11.2.b	für jede weitere Benachrichtigung die Verwaltungsgebühren nach Nr. 11.2.a u. 11.2.b beinhalten jeweils noch die anfallenden Zustellkosten	10,30 €
11.3	Wasserversorgungsgenehmigung	15,30 €/Fall
11.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144 BauGB)	42,40 €/Fall
11.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	23,00 €/Fall
12.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	61,20 €/Fall
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	44,10 €/Fall
13.	Umweltinformationen	17,10 €/ZE,
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	max. 500 €,
14.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	19,50 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt	max. 500 €

15. Polizei- und Ordnungsrecht

15.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht
u.a.

20,40 €/ZE

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung
- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
- Anordnung von Maulkorb- bzw. Leinenzwang
- Entfernung von Plakaten
- öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz